

Zeitschrift:	Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse
Herausgeber:	Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl
Band:	11 (1986)
Heft:	4
Rubrik:	Schreiben des Bemeinderats Schwyz an den Regierungsrat bezüglich Stand- bzw. Durchgangsplätze, 7. August 1986

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Gemeinderat Schwyz

6430 Schwyz, 7. August 1986

Regierungsrat
des Kantons Schwyz
Regierungsgebäude

6430 Schwyz

Stand- bzw. Durchgangsplätze für das fahrende Volk

Sehr geehrter Herr Ländammann

Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Bis Ende 1985 dienten die Parkplätze des Seebades und der Kunsteisbahn Zingel den "Fahrenden" als sogenannter Durchgangsplatz. Trotz Fehlen der erforderlichen Infrastruktur (Wasser, Abwasser usw.) und der entsprechenden Bewilligung (Campingbewilligung usw.) wurde dieser Zustand geduldet. Da sich jedoch im Verlauf der letzten Jahre die Anzahl der Fahrenden sowie die zeitliche Benützung sehr stark steigerten und sich die Reklamationen infolge mangelnder Hygiene, Diebstahl, Lärmbelästigung, Beschädigungen usw. vermehrten, wurde das genannte Areal als Campingplatz gesperrt. Hinzu kommt, dass die gedeckte Eishalle samt den Aussenanlagen vermehrt für Anlässe oder Ausstellungen zur Verfügung gestellt wird und damit die Fahrenden während den Einrichtungs-, Betriebs- und Demontagezeiten nicht geduldet werden können. Verschiedene Eltern sind beängstigt, ihren Kindern während den Wintermonaten das Schlittschuhlaufen zu gestatten, da die Jugendlichen vermehrt von den "Jennischen" belästigt wurden.

Bei allem Verständnis für diese Bevölkerungsgruppe sind aus vor erwähnten Gründen die Fahrenden beim Parkplatz des Seebades und der Kunsteisbahn Zingel nicht mehr tragbar, weshalb auch die entsprechende Verbotssignalisation publiziert und aufgestellt wurde.

Der Gemeinderat Schwyz bemühte sich danach, eine Alternativlösung zu suchen. Innerhalb des Baugebietes standen zwei Varianten als Durchgangsplätze für die ca. 10 - 15 Wohnwagen zur Diskussion, welche den entsprechenden Anforderungen bezüglich Wasser, Abwasser, Strom zu genügen vermochten. Der Hinweis auf die beiden möglichen Standorte verursachte jedoch bei den relativ wenigen Anstössern begreiflicherweise heftige Opposition, da sie sich den Gefahren und Belästigungen durch "Fahrende" ausgesetzt fühlen.

Gestützt auf die erwähnten heftigen Widerstände sieht sich die Gemeinde Schwyz ausserstande, innerhalb der Bauzone einen Durchgangsplatz für das fahrende Volk zu realisieren.

Art. 45 der Bundesverfassung garantiert auch den fahrenden Schweizern das Recht auf freie Niederlassung in der ganzen Schweiz. Bedürfen diese der öffentlichen Fürsorge, so regelt dies das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 21. Juni 1977 (ZUG), wonach der Kanton für die Unterstützung zuständig ist. Grundsätzlich ist dies der Wohnkanton (Art. 12), in Notfällen der Aufenthaltskanton (Art. 13).

Gestützt auf die vorerwähnten Gegebenheiten ersuchen wir Sie, sehr geehrter Regierungsrat, um Mithilfe bei der Problemlösung. Es stellen sich folgende Fragen:

1. Gemäss Bericht und Empfehlungen vom EJP vom 27. Juni 1983 sollten die Probleme des fahrenden Volkes koordiniert zwischen Bund und Kantonen geregelt und eventuell gelöst werden.

Bezüglich der Stand- und Durchgangsplätze verweisen wir auf das entsprechende Kapitel. Zitat:

"Es ist wünschenswert, dass in jedem Kanton mindestens ein Winterstandplatz eingerichtet wird, der den Anforderungen von Ziffer 332 dieses Berichts entspricht. Im Sinne eines Modells könnte der Bund einzelne Plätze auf seinem Grund schaffen. Für die Gestaltung der Plätze sollten Fahrende beigezogen werden.

Einem Bedürfnis entspricht ausserdem die Schaffung von Durchgangsplätzen, welche regional verteilt, an den Haupt-

achsen gelegen und allen Fahrenden offen sind. Dazu können auch einzelne Campingplätze dienen. Ueber Standort, Bedingungen und Angebot der Plätze sollte eine schweizerische Uebersichtskarte orientieren."

Wir fragen Sie daher an, ob seitens des Kantons koordinierte Lösungsmöglichkeiten für Stand- oder Durchgangsplätze gesucht werden?

2. Ist es möglich, an abgelegener Stelle ausserhalb des Baugebietes einen entsprechenden Durchgangsplatz einzurichten (mit minimaler Infrastruktur)?
3. Wäre es möglich, bei der Erneuerung der bestehenden Campingplatzbewilligungen entsprechende Auflagen zu machen, dass dem "fahrenden Volk" vorübergehend ein Standplatz zur Verfügung gestellt werden muss?
4. Nach Meinung des Gemeinderates sollten von seiten des Kantons Hausiererbewilligungen oder Konzessionen nur dann abgegeben werden, wenn vom "Fahrenen" nachgewiesen wird, dass sein "Wohntross" auf einem von der Behörde bewilligten Campingplatz abgestellt ist oder wird.

Der Gemeinderat Schwyz ist an einer koordinierten Problemlösung interessiert und auch bereit, seine Dienste in dieser Sache zur Verfügung zu stellen.

In Erwartung Ihrer Stellungnahme grüssen wir Sie, sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Herren Regierungsräte



mit vorzüglicher Hochachtung
NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident:

Handwritten signature of the President of the Gemeinde Schwyz.

Der Gemeindeschreiber:
Handwritten signature of the Gemeindeschreiber.

z.K. an:

- Gemeinderat Ingenbohl
- Finanzkommission
- Baukommission
- Bauverwaltung (mit Dossier)
- Radgenossenschaft der Landstrasse, Herrn Robert Huber, Präsident, Postfach 1647, 8048 Zürich